

## Sicherheit bei Baggern, Radladern und anderen Erdbaumaschinen

### Die Sichtfeldproblematik zwischen Produktsicherheitsgesetz (Maschinenrichtlinie) und Betriebssicherheitsverordnung

Gegen die EN 474-1 (Erdbaumaschinen – Sicherheit - Teil 1: Allgemeine Anforderungen) hat die europäische Kommission Warnhinweise gegeben, die auf der Aufforderung, die ISO 5006 (Erdbaumaschinen – Sichtfeld – Testverfahren und Anforderungen) zu überarbeiten, beruhen (s. KANBrief 4/14, Seite 3).

Somit besteht die Vermutungswirkung aus dem Produktsicherheitsgesetz, dass, bei Anwendung der EN 474 – 1, die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zum Schutz von Personen abgedeckt sind, bezüglich des Sichtfelds für den Maschinenbediener nicht mehr.

Die entsprechenden Normungsorganisationen CEN und ISO haben die Einwände („Warnhinweise“) aufgegriffen und diskutieren Vorschläge zur Verbesserung des Sichtfelds. Diese können sein:

- Priorität der Direktsicht,
- Verbesserung der Nahfeldsicht,
- Kamera- Monitor – Systeme oder Spiegel müssen in Vorwärtsrichtung angebracht sein
- Sichthilfsmittel dürfen nicht durch bewegliche Maschinenteile (z.B. Baggerarm) beeinträchtigt sein,
- Keine Spiegel – zu – Spiegel – Systeme.

Es wird eine überarbeitete EN 474-1 entstehen.

Maschinen, die vor den Warnhinweisen (Januar 2015) in Verkehr gebracht wurden, genießen noch die Vermutungswirkung. ( s. „VDMA – Position zum Sichtfeld bei Erdbaumaschinen“ ).

Aus der Betriebssicherheitsverordnung §3 (7) ergibt sich jedoch für den Arbeitgeber die Pflicht zur Überprüfung und ggfls. zur Aktualisierung der spezifischen Gefährdungsbeurteilung wegen des Vorliegens neuer Erkenntnisse, z.B. der o.g. Warnhinweise der Europäischen Kommission.

Diese Aktualisierungen müssen berücksichtigen:

- Unterschiedliche Erdbaumaschinen mit unterschiedlichen baustellenspezifischen Ausrüstungen,
- Gefährliche Maschinenbewegungen wie das Rückwärtsfahren eines Radladers, einer Planier-, Laderaupe, das Rechtsschwenken eines Baggeroberwagens mit verschiedenen Auslegerstellungen,
- Unterschiedliche Lichtverhältnisse (Dunkelheit, Gegenlicht),
- U.v.a.m.

Der Arbeitgeber muss hieraus seine Arbeitsschutzmaßnahmen vor Verwendung der Erdbaumaschinen („Arbeitsmittel“) ableiten und dokumentieren.

Es sind u.a. die DGUV - Vorschrift 1, §3 („**TOP-Prinzip**“: „**T**echnische vorrangig vor **O**rganisatorischen vorrangig vor **P**ersönlichen Schutzmaßnahmen anwenden!“) und die DGUV - Regel 500-100 Kapitel 2.12 sinngemäß zu berücksichtigen.

#### Links:

[KANBrief 4/14](#) | [VDMA-Position zum Sichtfeld bei Erdbaumaschinen](#)